

Richtlinien

zur Förderung des Internet-Auftritt Ihres Unternehmens Gültig für 2025

Gefördert werden Investitionen im Bereich Internetauftritt (Neueinrichtung und/oder Erweiterung)

Personenkreis

Aktive Mitglieder des Tiroler Landesgremium der Handelsagenten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 6 Monaten Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen und keine Rückstände haben.

Geförderte Maßnahmen

- Errichtung einer Website oder eines Webshops, die/der einen Bezug zur Mitgliedschaft im Tiroler Landesgremium der Handelsagenten aufweist
- Erweiterung bzw. Optimierung einer bestehenden Website oder eines Webshops, die/der einen Bezug zur Mitgliedschaft im Tiroler Landesgremium der Handelsagenten aufweist
- <u>KEINE</u> Förderung bei regelmäßig wiederkehrenden Lizenzen oder Gebühren, Hardware, Bildungsmaßnahmen und Kosten für Fotograf

Ausmaß der Förderung

- 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.),
- maximal € 500 pro Mitglied im Kalenderjahr.
- Für ein und dasselbe Projekt wird nur einmal eine Förderung gewährt (Doppelförderungen sind ausgeschlossen)
- Um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken, werden nur Angebote von österreichischen Agenturen gefördert

Das Tiroler Landesgremium der Handelsagenten stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einlangens der vollständigen ausgefüllten Ansuchen.

Ansuchen und Prüfung

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular muss per Post oder Mail gemeinsam mit
- der Kopie des Angebotes/der Angebote eines für diese Arbeitsleistungen befugten Unternehmens zeitgerecht an das Landesgremium gesendet werden.

Bitte beachten Sie, dass das Ansuchen <u>VOR</u> Beauftragung des beabsichtigten Projektes in der Geschäftsstelle einlangen muss. Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen und entscheidet über die Gewährung der Unterstützung anhand der Richtlinien.

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium gewährt.

Die Abrechnung muss bis spätestens <u>15. Dezember 2025</u> inklusive Kopie der Rechnung und der Überweisungsbestätigung dem Gremium übermittelt werden. Der Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird.



Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Tiroler Landesgremium der Handelsagenten Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck T +43 5 90 905 1407 E handelsagenten@wktirol.at